

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der**  
**Stadt Wetzlar vom 09. 12. 1998**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2011) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. 03. 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. 01. 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am \_\_\_\_\_ die folgende zweite Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Wetzlar beschlossen:

**Artikel I**

In § 3 Abs. 2 werden die Worte „und dies der Stadt mitgeteilt wird“ angefügt.

**Artikel II**

§ 5 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,-- Euro
für den zweiten Hund	84,-- Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	108,-- Euro.

§ 5 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund im Sinne des Absatzes 4 jährlich 360,-- Euro.

§ 5 Abs. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. 01. 2003 (GVBl. I S. 54) in der Fassung vom 16. 12. 2008 (GVBl. I S. 1028) geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 15. 10. 2010 (GVBl. I S. 328) – HundeVO – vermutet wird oder die nach § 2 Abs. 2 der HundeVO gefährlich sind.

**Artikel III**

§ 6 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag wird für Hunde die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen die-

nen eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „AG“ oder „H“ besitzen.

In § 6 Abs. 2 Ziffer a werden die Worte „die Bewachung“ durch „das Hüten“ ersetzt.

#### Artikel IV

§ 7 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Steuer ist für Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen, auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 % des für die Stadt Wetzlar geltenden Steuersatzes zu ermäßigen.
2. Für Hunde die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 10 % des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

#### Artikel V

In § 9 wird der letzte Satz geändert und wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag können abweichende Fälligkeiten festgelegt werden.

#### Artikel VI

In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Endet die Hundehaltung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 vor dem Ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt wird, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

#### Artikel VII

In § 12 wird Abs. 2 gestrichen.

#### Artikel VIII

§ 13 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft